



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU

BEILAGE:

- Fragebogen
VOB-B Zahlungsfristen

3



2012

GROSSE
BAUMASCHINENSCHAU
IN DER BAYERISCHEN
BAUAKADEMIE IN
FEUCHTWANGEN

S. 4

BERECHNUNG DER
ENTFERNUNGSPAUSCHALE

S. 11

TARIFERHÖHUNGEN
AB 1. JUNI 2012

S. 13

LBB-WINTER-
TAGUNGEN 2012
IN OBERTAVERN
UND OBereggen

S. 25

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Deutschland gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit, d. h., die Vertragsparteien sind hinsichtlich des Inhalts der von ihnen zu schließenden Verträge frei. Dem entsprechend verzichtete das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den Anfangsjahren weitgehend auf zwingende gesetzliche Vorgaben im Vertragsrecht. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass dieser vom Gesetzgeber eingeräumte Freiraum zunehmend missbraucht wurde. Wirtschaftlich oder intellektuell überlegene Auftraggeber gingen zunehmend dazu über, durch vorformulierte Vertragsbedingungen, die sie dem unterlegenen Vertragspartner aufzwingen, den Vertragsinhalt einseitig zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Dem zog der Gesetzgeber im Jahr 1977 durch das AGB-Gesetz, das 2002 in das BGB eingearbeitet wurde, Grenzen. Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Vertragspartner des Verwenders im Vergleich zur gesetzlichen Regelung unangemessen benachteiligen, sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen in Verträgen zwischen Unternehmen verwendet werden.

Um den Regelungen des AGB-Rechts zur Geltung zu verhelfen, mahnen wir seit vielen Jahren unzulässige Regelungen in den Vertragsbedingungen der Auftraggeberseite ab. Wenn der Abgemahnte die von uns geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgibt, setzen wir den uns als Verband zustehenden Unterlassungsanspruch gerichtlich durch. Dies trägt so nicht unwesentlich zur Verbesserung der Vertragsbedingungen im Sinne der Auftragnehmerseite bei. So untersagen die Gerichte beispielsweise seit vielen Jahren in ständiger Rechtsprechung unangemessen hohe Vertragsstrafesätze und verbieten es dem Auftraggeber, als Sicherheiten „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ zu fordern.

Einigen marktstarken gewerblichen Auftraggebern wie Siemens, Alstom und ABB ist diese Beschränkung ihrer Vertragsfreiheit offenbar ein Dorn im Auge. Unterstützt durch ihre Verbände haben sie vor einiger Zeit eine Initiative gegründet, deren Ziel es ist, das deutsche AGB-Recht im Verkehr zwischen Unternehmen aufzuweichen. Durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Veranstaltungen ist es ihnen zwischenzeitlich gelungen, auch die Politik auf dieses Thema aufmerksam zu machen.

Baugewerbe und Bauindustrie haben gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und einigen anderen Verbänden eine Gegeninitiative angestoßen und sich auf Bundes- wie auf Landesebene für einen uneingeschränkten Erhalt der derzeitigen AGB-rechtlichen Regelungen auch zwischen Unternehmen eingesetzt. Unserer Meinung nach müssen – soweit gegenüber Verbrauchern strenge AGB-rechtliche Schranken gelten – diese auch im Verhältnis zwischen Unternehmen gelten. Anderenfalls geriete der letzte – und möglicherweise wirtschaftlich schwächste – Unternehmer der Leistungskette in eine Haftungsfalle gegenüber wirtschaftlich überlegenen Unternehmen. Gerade Unternehmen können unseres Erachtens mit dem AGB-Recht problemlos umgehen, da durch die langjährige Rechtsprechung rechtssicher vorhersehbar ist, ob und inwieweit Allgemeine Geschäftsbedingungen einer richterlichen Kontrolle standhalten werden. Diese Rechtsklarheit und der damit verbundene Schutz wirtschaftlich unterlegener Unternehmen darf nicht aufgegeben werden. Deshalb gilt: Hände weg vom AGB-Recht!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Große Baumaschinenschau
in der Bayerischen BauAkademie
in Feuchtwangen
- 6 Verbändeinitiative gegen
Aufweichung des AGB-Rechts

RECHT

- 7 Vorsicht bei
Finanzierungszusage
- 8 Zahlungsmoral
von Auftraggebern: Fragebogen
- 8 Mehrvergütung für
Entsorgung belasteter Böden
- 9 Ausführung von Kleinkläranlagen
muss Fachbetrieben des
Maurer- und Betonbauer-
und des Straßenbauerhandwerks
vorbehalten sein

STEUERN

- 11 ... Berechnung der
Entfernungspauschale
- 11 ... Übernahme von Bußgeld
ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- 12 ... Steuerbonus für
Handwerkerleistungen –
Die Leistung ist nur steuerlich
begünstigt, wenn sie im Haushalt
des Steuerpflichtigen erbracht
wurde
- 12 ... DATEV stellt ihre Branchen-
lösungen für das Baugewerbe ein

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Tariferhöhungen
ab 1. Juni 2012
- 13 ... EU-Sanktionsrichtlinie:
Illegale Beschäftigung
ausländischer Arbeitnehmer

WIRTSCHAFT

- 15 ... Steuerliche Förderung
von energetischen Sanierungs-
maßnahmen an Wohngebäuden
- 15 ... Rahmenvereinbarung mit
der Auskunftei BÜRGE
- 16 ... Das Auf und Ab der Bau-Branche
- 17 ... Musterlagebericht
für die Bauwirtschaft
- 17 ... Merkblatt zur IT-Sicherheit
- 18 ... Baukonjunkturmeter
Februar 2012

TECHNIK

- 19 ... Liste der Technischen
Baubestimmungen –
Fassung Januar 2012
- 19 ... Neue DIN 4124 Baugruben und
Gräben – Böschungen, Verbau,
Arbeitsraumbreiten erschienen

FACHGRUPPEN

- 21 ... Initiative ProMobilität lobt
Hochschulwettbewerb
„Zukunft Straße 2030+“ aus
- 21 ... Verkehrspolitische Veranstaltung
der GSV am 19. April 2012
in Kitzingen
- 22 ... Einführung der LKW-Maut auf
4-spurigen Bundesstraßen
- 22 ... Gewölbebau
- 22 ... BEB verleiht Estrichpreis 2012
- 23 ... Neuer ZDB-Arbeitskreis Bahnbau
wählt Doppelsitze

NACHRICHTEN

- 24 ... Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft zieht positive Bilanz
für CSR-Plattform
„Wirtschaft weiß-blau“
- 25 ... LBB-Wintertagungen 2012 in
Obertauern und Obereggen

LITERATUR

- 26 ... Neu erschienen: Plümecke –
Preisermittlung für Bauarbeiten,
27. Auflage

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2011
im Vergleich zum Vorjahr



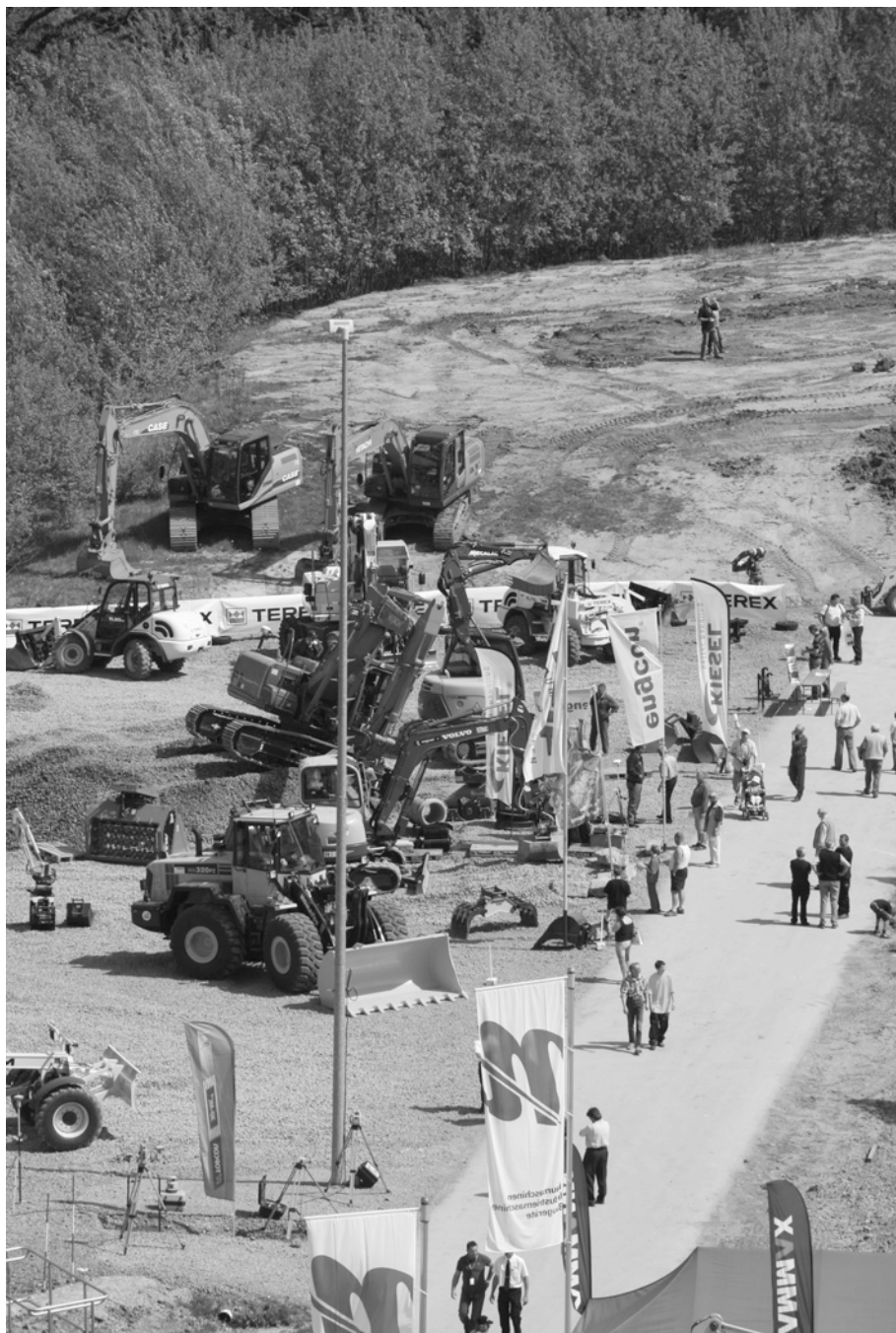
Große Baumaschinenschau in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen

Vom 4. bis 6. Mai 2012 lädt die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen zu ihrem 3. BaumaschinenTag. Begutachtet und zum Teil auch getestet werden können Baumaschinen aus dem Hoch-, Tief- und Straßenbau. Ganz neu dabei sind Abbruchgeräte. Unternehmer und Mitarbeiter unserer Mitgliedsbetriebe haben freien Eintritt.

Mittelstand im Fokus

Die speziell für mittelständische Betriebe konzipierte Fachausstellung mit Baumaschinen bietet auch 2012 wieder viele Neuheiten: Im neu dazugekommenen Segment Abbruchgeräte findet der Besucher z.B. Hydraulikhammer/Felsmeisel,

Greifer oder Pulverisierer für Abbruchbagger sowie die passenden Handabbruchwerkzeuge und Abbruchroboter. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen wird es verschiedene neue Turmdrehkrane zu sehen geben. Die Aussteller im Bereich Nutzfahrzeuge warten mit ihren neuesten Generationen auf.



Automatisierung auf dem Vormarsch

Die Automatisierung bei Baumaschinen schreitet weiter voran. Davon können sich die Besucher des BaumaschinenTages beim Besichtigen und Ausprobieren neuester Technik überzeugen. Gezeigt werden etwa Kamerasysteme, z.B. in Form von Rückfahrkameras, Maschinensteuerungen für Anwendungen wie die Gelände-Modulierung oder Tiefenbegrenzungen beim Graben sowie 3D-Geländemodelle und Funksteuerungen.

Praxistests erwünscht

Beim BaumaschinenTag der Bayerischen BauAkademie sind Praxistests durch die Fachbesucher gern gesehen. An vielen Vorführpunkten kann immer wieder auch der Besucher zum Akteur werden und Innovationen und Trends dank der großen Freiflächen direkt unter Baustellen-

bedingungen testen. Natürlich kommt auch der Austausch nicht zu kurz, von Profi zu Profi.

Denn: Dieser in Süddeutschland einzigartige BaumaschinenTag ist speziell auf den Fachbesucher zugeschnitten.

Für Mitgliedsbetriebe frei

Innungsmitglieder und deren Mitarbeiter bayerischer Bauinnungen profitieren vom kostenlosen Eintritt. Auf Antrag können außerdem die Kosten eines Bustransfers als „berufskundliche Fahrt“ den jeweiligen Bauinnungen erstattet werden.

Den genauen Ablauf des Verfahrens und die notwendigen Formulare stehen unter www.baumaschinentag.de zum Download bereit.

Der Einsendeschluss für die Anträge ist der 30.3.2012.

Alle Informationen und Materialien zum Download unter:
www.baumaschinentag.de.

BaumaschinenTag 
04. bis 06. Mai 2012

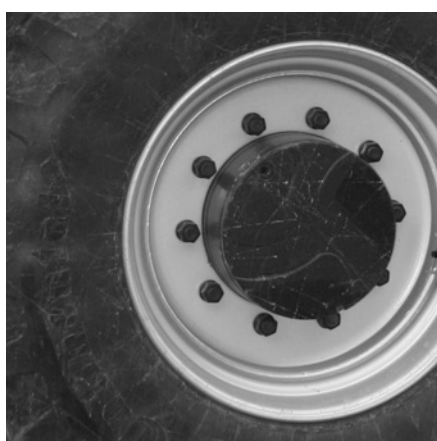
Öffnungszeiten

Freitag, 4. Mai bis
Sonntag, 6. Mai 2012
jeweils 9.30 Uhr – 17.30 Uhr



Veranstaltungsort

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen



Verbändeinitiative gegen Aufweichung des AGB-Rechts

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat sich in einer gemeinsamen Erklärung mit u. a. dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) gegen eine geplante Änderung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgesprochen.

Aufgrund einer Initiative der Elektrotechnik-, Elektronik- und Maschinenbauindustrie gibt es Bemühungen, das deutsche AGB-Recht zwischen Unternehmen aufzuweichen und so die „Vertragsfreiheit“ gegenüber wirtschaftlich unterlegenen Vertragspartnern zu erhöhen.

Im Bereich der Bauwirtschaft könnte eine solche Aufweichung des AGB-Rechts dazu führen, dass z. B. Bürgschaften auf erstes Anfordern oder verschuldensunabhängige Vertragsstrafen wirksam durch

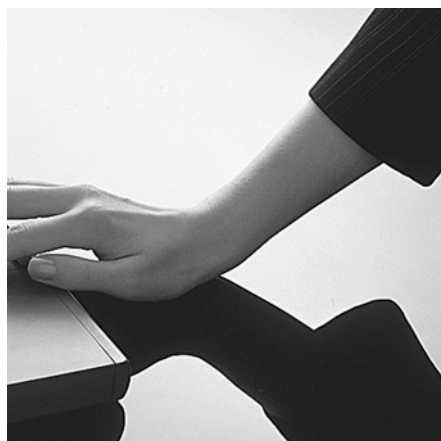
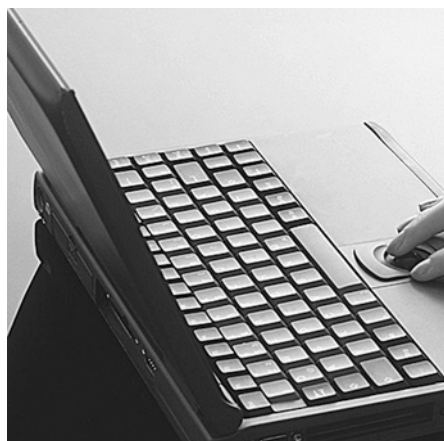
Allgemeine Geschäftsbedingungen vertraglich vereinbart werden könnten.

Der ZDB hat sich deshalb zusammen mit anderen Verbänden in einer gemeinsamen Erklärung deutlich gegen eine Änderung des bestehenden AGB-Rechts positioniert und klargestellt, dass das AGB-Recht dem Schutz wirtschaftlich unterlegener Unternehmen dient und deshalb nicht ohne Not aufgegeben werden darf.

Hinweis:

Die Position des ZDB entspricht vollumfänglich der Position des Bayerischen Baugewerbes.

Nähere Einzelheiten können der „Gemeinsamen Erklärung“ entnommen werden, die unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/ Bau- und Vergaberecht abgerufen werden kann.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Vorsicht bei Finanzierungszusage

Eine Finanzierungszusage bestätigt lediglich, dass eine Bank die Finanzierung eines Bauvorhabens zugesagt hat. Sie ist keine Gewähr dafür, dass die Auszahlungsbedingungen des Darlehens tatsächlich vorliegen oder die Vermögenslage des Bauherrn gut ist. Das Darlehen ist schnell gekündigt, der Bauherr insolvent und auch die Bank haftet in der Regel – anders als bei einer Bürgschaft gemäß § 648 a BGB – nicht aus der Finanzierungszusage.

Nicht selten sind die Fälle, in denen der Auftraggeber seine Liquidität durch Vorlage einer Finanzierungszusage seiner Bank nachzuweisen versucht. Eine solche Zusage ist schnell verfügbar, belastet den Avalkreditrahmen nicht und kostet kein Geld. Den Auftragnehmer wiegt sie jedoch allenfalls in „Scheinsicherheit“.

Dazu folgender Fall aus der Praxis:

Ein **überschuldeter Bauherr schließt mit seiner Bank einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Bauvorhabens**. Der Bank sind die Vermögensverhältnisse des Bauherrn gut bekannt. Nicht dagegen dem Bauunternehmer, der – wie die Bank weiß – bereit ist, nach Vorlage einer Finanzierungsbestätigung als Generalunternehmer die Baumaßnahme durchzuführen.

Diese Finanzierungszusage, adressiert an den Bauherrn, wird ausgestellt und dem Generalunternehmer vorgelegt. Der baut monatelang und verlangt schließlich – als die Außenstände eine deutlich sechsstellige Höhe erreicht haben – eine Bauhandwerkersicherheit gemäß § 648 a BGB. Als der Bauherr diese auch nach Nachfristsetzung nicht beibringen kann, wird der Generalunternehmervertrag schließlich aufgehoben. Daraufhin kündigt die Bank den Darlehensvertrag außerordentlich und stellt für den Bauherrn Insolvenzan-

trag. Der Bauunternehmer bleibt wegen der nachfolgenden Insolvenz des Auftraggebers auf seinen offenen Werklohnforderungen sitzen.

Schließlich verklagt er die Bank auf Ersatz des Schadens, der ihm entstanden ist, weil er auf die Richtigkeit der Auskunft vertraut hat. Gerichtlich wird festgestellt, dass der Bank klar war, dass die Finanzierungsbestätigung für einen Dritten bestimmt und Grundlage für wesentliche Vermögensverfügungen des Unternehmers ist. Die Haftung der Bank scheitert jedoch daran, dass die Finanzierungsbestätigung einen richtigen Sachverhalt wiedergegeben hat, weil der Darlehensvertrag zur Finanzierung der Baumaßnahme tatsächlich zustande gekommen ist. Eine Pflicht zur Offenlegung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse hat nach Ansicht des Gerichts nicht bestanden, da es sich nicht um einen Personalkredit gehandelt hat, bei dem es auf die persönliche Bonität des Kreditnehmers ankommt, sondern um einen Objektkredit, für den der Verwertungserfolg des finanzierten Bauvorhabens maßgeblich ist. Der Bauunternehmer hätte dann Schadensersatzansprüche gegen die Bank gehabt, wenn die Bank von vornherein die Kündigung des Darlehensvertrages noch während der Bauausführung geplant hätte. Grund für die Kündigung war hier aber die wei-



tere grundlegende Verschlechterung der Vermögenslage des Bauherrn durch die spätere Beendigung des Generalunternehmervertrages durch den Auftragnehmer, da die Fertigstellung des Bauvorhabens und insbesondere dessen Gesamtfinanzierung in Frage stand.

Angesichts dieses Falls drängt sich der Eindruck auf, dass Finanzierungszusagen bisweilen auch den Zweck verfolgen, den

vorleistungspflichtigen Bauunternehmer zum Mitfinanzierer der Baumaßnahme zu machen. Andernfalls ist es nicht erklärbar, dass die Objektfinanzierung so eng kalkuliert war, dass die Forderung einer Sicherheit gemäß § 648 a BGB bereits den Kreditrahmen sprengte und nicht beizubringen war.

Hinweis: Die Rechtsprechung zu Finanzierungszusagen kennt zahlreiche Opfer

auf Unternehmenseite. Sie stellt z. B. klar, dass Finanzierungszusagen die Banken nicht zur Zahlung an die Unternehmer verpflichten. Schadensersatzpflichtig wegen falscher Auskunftserteilung sind die Banken nur dann, wenn die Finanzierungsbestätigung falsch war, also die Finanzierung gar nicht zugesagt war oder die späteren Kündigungsgründe schon beim Abschluss des Kreditvertrags vorlagen und bekannt waren. ■

Zahlungsmoral von Auftraggebern: Fragebogen

Wir bitten um Ausfüllung des als Anlage beigefügten Fragebogens und um Rücksendung per Fax an 089/7679-112 bis spätestens 20. April 2012.

Sehr häufig wird von Bauunternehmen die Zahlungsmoral sowohl öffentlicher als auch privater Auftraggeber beklagt. Hierüber gibt es jedoch wenig konkretes Zahlenmaterial. Nur mit entsprechenden statistischen Nachweisen wird es dem Baugewerbe gelingen, die Öffentlichkeit und die Politik auf das weiter fortschreitende Problem der Zahlungsmoral aufmerksam zu machen.

Unser Zentralverband hat sich entschlossen, einen 2-seitigen Fragebogen zu entwerfen, um herauszufinden, wie es um die Zahlungsmoral privater und öffentlicher Auftraggeber im Einzelnen bestellt ist. Eine solche Umfrage wurde zuletzt im Sommer 2009 durchgeführt. Der ZDB wird auf der Grundlage der von den Mitgliedsverbänden übersandten Ergebnisse eine bundesweite Auswertung zum Thema

Zahlungsmoral öffentlicher und privater Auftraggeber erstellen.

Bitte füllen Sie den als Anlage beigefügten Fragebogen aus und senden ihn uns zurück. Wir werden die Fragebögen sammeln, für Bayern auswerten und sodann an den ZDB weiterleiten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe! ■

Mehrvergütung für Entsorgung belasteter Böden

Ein öffentlicher Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kontamination ist dann nicht notwendig, wenn sich diese aus den Umständen klar und eindeutig ergibt, weil der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden regelmäßig kontaminiert ist. Ein Mehrvergütungsanspruch besteht in einem solchen Fall nicht.

Der Fall:

Ein Auftragnehmer (AN) wird von einem öffentlichen Auftraggeber (AG) damit beauftragt, eine teerhaltige Asphaltdecke einer Ortsdurchfahrt und den darunter liegenden Boden zu lösen und weiter zu verwenden. Der Vertrag enthält keine Angaben zur Bodenbeschaffenheit. Der unter der Asphaltdecke liegende Boden weist während der Bauphase eine geringe Schadstoffbelastung (Z 1.1.) auf. Der AN ist der Ansicht, dass er von einem schadstofffreien Boden ausgehen dürfen und verlangt für die notwendige Deponierung knapp 100.000,- €. Im anschließenden Prozess führt ein Sachver-

ständiger aus, dass sich unterhalb einer solchen Asphaltdecke regelmäßig ein mit Schadstoffen belasteter Boden befindet. Eine vom Sachverständigen durchgeführte Bieterumfrage bei acht anderen Bauunternehmen ergibt, dass alle bei der Kalkulation von unbelastetem Boden ausgegangen sind.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 22.12.2011 in seinem Urteil (Az.: VII ZR 67/11) entschieden, dass dem AN kein Mehrvergütungsanspruch zusteht. Maßgeblich ist bei Ausschreibungen nach VOB/A der objektive Empfängerhorizont

der potentiellen Bieter. Der Bieter darf die öffentliche Leistungsbeschreibung nach VOB/A im Zweifelsfall so verstehen, dass der AG den Anforderungen nach VOB/A (eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, kein Aufbürden eines ungewöhnlichen Wagnisses etc.) entsprechen will. Aufgrund des Umstandes, dass der Boden in der Leistungsbeschreibung nicht näher beschrieben wurde, nimmt der BGH aber an, dass der Aushub des jeweilig vorgefundenen Bodens (unabhängig vom tatsächlichen Grad der Kontamination) geschuldet und von der Preisvereinbarung erfasst sei. In aller Regel sei es zwar notwendig, mögliche und zumut-

bare Angaben zur Bodenkontamination in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zu erfassen, damit eine verlässliche Preisermittlung möglich sei. Nach Ansicht des BGH könne eine ausdrückliche Angabe jedoch unterbleiben, wenn sich aus den gesamten Vertragsumständen klar ergebe, dass eine Bodenkontamination vorliege. An dieser Beurteilung ändere sich auch nichts, wenn der AG keine näheren Angaben zum Grad der Kontamination gemacht hat. Dieses Unterlassen rechtfertige nicht die Auslegung des Vertrages, es werde ein schadstofffreier Boden gefunden. Da der Vertrag einen geeigneten Boden zur Weiterverwendung voraussetzt, hätte der AN nur dann einen Anspruch auf Mehrkosten, wenn ein nicht zur Weiterverwendung vorgesehener Boden angetroffen worden wäre. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen, weil der nur gering schadstoffhaltige Boden jedenfalls „offen in technische Bauwerke“ hätte eingebaut werden können. Der vom BGH vorgenommenen Auslegung des Vertrages stehe auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den anderen acht Bauunternehmen entgegen. Diese wären alle zwar bei der Kalkulation von unbelastetem Boden ausgegangen, sie würden aber nicht das objektive Verständnis eines

fachkundigen Bieters wiedergeben, auf das es allein ankomme.

Wir meinen:

Die Entscheidung des BGH ist nicht nachvollziehbar, da

1. alle befragten Unternehmen angegeben haben, dass sie bei der Kalkulation von unbelastetem Boden ausgegangen sind. Deutlicher und klarer kann der maßgebliche „objektive Empfängerhorizont der potentiellen Bieter“ nicht ermittelt werden. Der BGH stellt hier aber auf den „objektiven Empfängerhorizont eines BGH-Richters“ ab, auf den es nicht ankommen darf.
2. eine ausdrückliche Angabe zur Beschreibung der Bodenverhältnisse nicht bereits dann unterbleiben kann, wenn sich aus den Vertragsumständen ergibt, dass eine (wie hoch auch immer) Bodenkontamination vorliegt. Nach eigenen Angaben des BGH können die Belastungen hier von Z 0 bis > Z 2 schwanken. Damit ist nicht klar, welche Bodenkontamination vorliegt. Dann können aber auch keine möglichen und zumutbaren Angaben zum Grad

der Kontamination unterbleiben.

3. es unserer Einschätzung nach keine Bedeutung hat, ob manchmal oder in der Regel auf der Baustelle Belastungen des Unterbaus auftreten. Der Wortlaut des konkreten Vertrages beinhaltet das Lösen und Weiterverwenden von Böden ohne jegliche Angaben von Kontaminationen und rechtfertigt damit die Auslegung des Vertrages, dass Böden ohne Kontaminationen vorgefunden werden.

Gleichwohl werden die Bieter sich auf diese (falsche) Entscheidung einstellen müssen. Sie sind nun gezwungen, vor Angebotsabgabe als Bieter bei einem öffentlichen AG einer Baumaßnahme, bei der „in der Regel mit Kontaminationen“ zu rechnen ist, gemäß § 12 Abs. 7 VOB/A nachzufragen, mit welcher Belastung zu rechnen ist und bei fehlender Klarstellung unverzüglich einen Verstoß gegen § 7 VOB/A zu rügen.

Der öffentliche AG und ggf. sein mit der Ausschreibung beauftragtes Ingenieurbüro wird sich auf eine Vielzahl von Rügen einstellen müssen.

Ausführung von Kleinkläranlagen muss Fachbetrieben des Maurer- und Betonbauer- und des Straßenbauerhandwerks vorbehalten sein

Der LBB hat sich gegenüber den bayerischen Handwerkskammern dafür eingesetzt, dass monolytische Kleinkläranlagen sowohl als Ortbetonanlage als auch als Fertigteilanlage handwerksrechtlich nur durch Fachbetriebe des Straßenbauer- und des Maurer- und Betonbauerhandwerks ausgeführt werden dürfen.

Kleinkläranlagen:

Begriff, Genehmigungspflichtigkeit, Bedeutung

Gemäß DIN 4261 Teil 1 sind Kleinkläranlagen Anlagen zur Behandlung von im Trennverfahren erfassten häuslichen Abwässern mit einem Schmutzwasser-Zufluss bis zu 8 m³ pro Tag; das entspricht Schmutzwasser von etwa 50 Einwohnern. Häusliches Schmutzwasser ist Wasser aus Küchen, Waschräumen, Waschbecken, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Einrichtungen. Hierbei gibt es verschiedene Typen von Kleinkläranlagen die diese Voraussetzungen erfüllen. Der Betreiber muss für einen sachgemäßen Betrieb, eine regelmäßige Eigenkontrolle

und eine ordnungsgemäße Wartung der Anlage sorgen.

In Bayern gibt es nach Schätzungen des Landesamtes für Umwelt etwa 100.000 Kleinkläranlagen, deren Errichtungen erlaubnispflichtig sind. Anders als etwa in Hamburg, wird in Bayern derzeit allerdings (noch) keine Zertifizierung für die Betriebe verlangt, die mit der Errichtung, dem Ändern und/oder dem Abbrechen von Kleinkläranlagen beauftragt werden. Auch in Bayern bedürfen Kleinkläranlagen allerdings gemäß Artikel 70 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) aus Umweltschutzgründen einer Begutachtung nach dem Einbau. Im Verfahren

zur Erteilung einer Erlaubnis für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen nach Artikel 70 Abs. 1 Nr. BayWG mit direkter Einleitung in ein Gewässer werden ebenfalls hohe Anforderungen gestellt.

Wegen der wasserrechtlich hohen Anforderungen für die Einleitung von gereinigtem Abwasser von Kleinkläranlagen in fließende Gewässer oder Grundwässer sind auch hohe Anforderungen an die Kleinkläranlage und deren Funktionsweise zu stellen. Entsprechend der Klassifizierung, die jeweils wasserrechtlich für ein bestimmtes Gebiet zur Festlegung der Anforderungen an Kleinkläranlagen

durchzuführen ist, sind die Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) vor Inbetriebnahme durch Sachverständige abnehmen zu lassen und es ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.

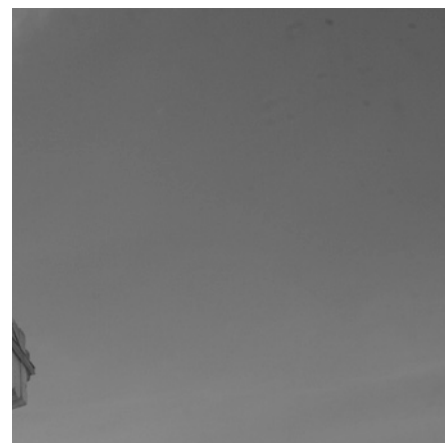
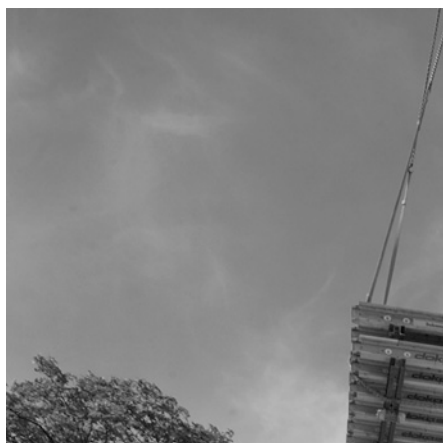
Entsprechend hoch sind auch die Anforderungen beim Einbau dieser Anlagen. Auch die Gefahrgeneigntheit dieser Arbeiten ist hoch. Denn die notwendig zu errichtenden Baugruben für die Kleinkläranlagen führen unter Umständen auch zu statischen Folgen für angrenzende Bauobjekte. Deshalb gilt es stets den Baugrund mit seinen Eigenschaften zu beurteilen und insbesondere bei monolytischen Kleinkläranlagen schweres Gerät

einzusetzen um dem großen Gewicht zu entsprechen, was um so schwieriger wird, je weiter das Hebefahrzeug auslegen muss. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch Erdbruch aufgrund einer unsachgemäßen Verfüllung der Grube Unfallgefahren bestehen. Wegen beengter Verhältnisse ist es oft schwierig, eine ordentliche Baugrube auszuheben. Wird die Baugrube recht eng hergestellt, kann später mit Rüttlern oder Stampfern nur bedingt verdichtet werden. Es müssen deshalb andere Verdichtungsmethoden gewählt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass Anschlussarbeiten mit den dazu gehörigen Kontrollprüfungen wie Druckprüfungen, TV-Befahrungen usw.

durchgeführt werden müssen die Kleinkläranlagen ordnungsgemäß an das Abwassersystem anzuschließen.

Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Straßenbauer- oder Maurerhandwerk erforderlich

Wir haben die Handwerkskammern darauf hingewiesen, dass beim Einbau von Kleinkläranlagen die Umwelt- und die Unfallgefahren sehr hoch sind. Es handelt sich um gefahrgeneigte Tätigkeiten, die zu den wesentlichen Teiltätigkeiten des Maurer- und Betonbauerhandwerks und des Straßenbauerhandwerk gehören.





Berechnung der Entfernungspauschale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für die Entfernungspauschale nicht immer der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde zu legen ist.

Die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,30 Euro/km angesetzt werden. Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beansprucht werden. Eine Ausnahme gilt nach den nun ergangenen Urteilen des BFH dann, wenn eine andere Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz).

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine Straßenverbindung dann verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer mit ihr die Arbeitsstätte trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. „Offensichtlich“ verkehrsgünstiger ist die Alternativstrecke nach Meinung des BFH, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass

sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte.

Die Zeitersparnis muss aber ins Verhältnis zur Gesamtdauer der Fahrten gesetzt werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Bei einer minimalen Zeitersparnis von unter 10 % kann die Abweichung von der kürzesten Verbindung regelmäßig nicht anerkannt werden. Nur bei einer relativ größeren erwarteten Zeitersparnis – grundsätzlich also ab 10 % – kann die längere Strecke angesetzt werden.

Die Leitsätze des BFH können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Übernahme von Bußgeld ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Übernimmt ein Arbeitgeber Bußgelder, die gegen seinen Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt wurden, so handelt es sich hierbei um steuerpflichtigen Arbeitslohn (Finanzgericht Köln, Urteil vom 22.09.2011, Az.: 3 K 955/10.)

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, dass ein Arbeitgeber Bußgelder bezahlte, die gegen seine Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt wurden. Nach Ansicht des Arbeitgebers erfolgte die Übernahme der Bußgelder aus überwiegend eigenbetrieblichen Interessen. Die Bußgelder seien nicht durch das individuelle Fehlverhalten der betroffenen Fahrer veranlasst worden. Vielmehr sei eine betriebliche Entscheidung dahingehend getroffen worden, terminliche Verpflichtungen ge-

genüber den Kunden im Zweifel auch auf Kosten von Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr einzuhalten.

Das Finanzgericht hat die Auffassung vertreten, dass das wohlverstandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers darauf gerichtet sein muss, betriebliche Abläufe so auszurichten, dass vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden können. Eine generelle Anweisung an die Fahrer, Lenk- und Ruhe-

zeiten nicht einzuhalten, ist unbeachtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich hierbei nicht lediglich um einen relativ geringfügigen Verstoß gegen die Rechtsordnung handelt, sondern um einen erheblichen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, der in seinen Aus-

wirkungen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat.

Im Ergebnis musste die Übernahme der Bußgelder durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn behandelt werden.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Die Leistung ist nur steuerlich begünstigt, wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde

Es besteht keine Steuerermäßigung für den in der Werkstatt des Handwerkbetriebs erbrachten Teil der Leistung (Finanzgericht München, Urteil vom 24.10.2011, Az.: 7 K 2544/09.)

Nach § 35 a EStG ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die „in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen“ erbracht wurden (nach derzeit geltender Rechtslage max. 1.200 Euro).

Schon vom Wortlaut des § 35 a EStG seien außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen ausgeschlossen, urteilten die Richter.

Nicht begünstigt sind damit Leistungen, die in der Werkstatt des Handwerkers „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Eine entsprechende Aufteilung der durchgeführten Arbeitsleistungen nach dem Ort der Leistung ist nach Auffassung des Gerichts in der Regel ohne weiteres möglich.

DATEV stellt ihre Branchenlösungen für das Baugewerbe ein

Die DATEV hat die Pflege ihres speziellen Baukontenrahmens für die Finanzbuchhaltung zum Jahresende 2011 eingestellt.

Auf Nachfrage unseres Zentralverbands begründete die DATEV diesen Schritt damit, dass die Branchenlösung Bau gerade von den Bauunternehmen wenig genutzt wurde. Die DATEV empfiehlt den betroffenen Bauunternehmen die Verwendung des Standard-Kontenrahmens SKR 03.

Es besteht zwar die Möglichkeit, die ehemalige Branchenlösung der DATEV weiter zu nutzen. Die DATEV stellt dafür aber keine Aktualisierungen und gesetzliche Anpassungen mehr zur Verfügung.

Vor allem auch im Hinblick auf die Einführung der E-Bilanz halten wir im Bau-

gewerbe spezielle Kontendifferenzierung im Bereich Materialaufwand und Umsatzerlöse für notwendig und empfehlen weiterhin die Benutzung eines speziellen Baukontenrahmens.



Tariferhöhungen ab 1. Juni 2012

In den alten Bundesländern erhöhen sich die Tariflöhne und -gehälter ab 1. Juni 2012 um 2,3 %, die Ausbildungsvergütungen um 2,6 %.

Die letztjährige Tarifrunde endete am 14. April 2011 mit einem Schiedsspruch (siehe BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 6, Juni 2011, Seite 13 f.). Danach treten in 2012 folgende Tariferhöhungen in Kraft:

Die Mindestlöhne, die mit Wirkung ab 1. Januar 2012 angehoben wurden, bleiben bis 31. Dezember 2012 unverändert (siehe BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 12, Dezember 2011, Seite 15).

1. Alte Bundesländer

Die Tariflöhne und -gehälter erhöhen sich ab 1. Juni 2012 um 2,3 %. Die tariflichen Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 1. Juni 2012 um 2,6 %.

2. Neue Bundesländer

Die Tariflöhne und -gehälter erhöhen sich ab 1. August 2012 um 2,9 %. Die tariflichen Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 1. August 2012 ebenfalls um 2,9 %.

Die aktuellen Tariflöhne, -gehälter und Ausbildungsvergütungen finden Sie in unserer Tarifsammlung online unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Tarifsammlung-online](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online).

EU-Sanktionsrichtlinie: Illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer, der nicht im Besitz einer erforderlichen Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels ist, wird seit dem 1. Januar 2012 ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis von dreimonatiger Dauer vermutet. Daneben wurde eine Generalunternehmerhaftung für die zwischen einem Arbeitgeber und seinem illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer vereinbarte Vergütung eingeführt.

Bereits im Jahre 2006 einigte sich der Europäische Rat dahingehend, dass die Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung sowohl auf Mitgliedsstaaten-Ebene als auch auf EU-Ebene intensiviert werden sollen. Daher wurde am 18. Juni 2009 die Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, verabschiedet (sogenannte Sanktionsrichtlinie).

Die Richtlinie sieht u. a. die Fiktion eines Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von mindestens drei Monaten vor, wenn ein Fall der illegalen Beschäftigung vorliegt. Beschäftigt danach ein Arbeitgeber

einen drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer ohne einen entsprechenden Aufenthaltstitel, so müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der Arbeitgeber dem illegal Beschäftigten die ihm zustehende Vergütung auszahlt sowie die entsprechenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge abführt.

Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie in deutsches Recht ist nunmehr durch Änderung des SGB IV sowie des Aufenthaltsgesetzes erfolgt. **Die deutschen Neuregelungen sind nicht nur bei der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, sondern auch bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien zu beachten.**

Änderung des SGB IV

Seit 1. Januar 2012 wird nunmehr nach § 7 Abs. 4 SGB IV ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis für drei Monate vermutet, wenn ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne eine erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn der zur Beitragszahlung verpflichtete Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass die illegale Beschäftigung weniger als drei Monate dauerte.

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zur Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie wurde das Aufenthaltsgesetz bereits am 26. November 2011 geändert. Danach ist in § 98 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nunmehr geregelt, dass ein Arbeitgeber,

der einen Ausländer ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung-EU oder ohne eine erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat, verpflichtet ist, die vereinbarte bzw. die „übliche“ Vergütung zu zahlen.

Ferner wurde in § 98 a Abs. 3 – 5 Aufenthaltsgesetz eine neue verschuldensabhängige sog. **Generalunternehmerhaftung** geschaffen. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für dessen Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an den illegal beschäftigten Arbeitnehmer. Der Generalunternehmer sowie alle zwischengeschalteten Unternehmer („Kettenhaftung“), haften hingegen nur dann, wenn ihnen bekannt war, dass der Arbeitgeber einen Ausländer illegal beschäftigt hat. Bei

nachgewiesener fehlender Kenntnis tritt damit keine Haftung ein.

Der Generalunternehmer sowie alle Subunternehmer können sich zudem exkulpieren. Danach entfällt die Haftung, wenn der Unternehmer nachweist, dass er auf Grund „sorgfältiger Prüfung“ davon ausgehen konnte, dass der Arbeitgeber keine Ausländer illegal beschäftigt hat.

Von der gesetzlichen Regelung im Aufenthaltsgesetz bleibt § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz unberührt, so dass beide Haftungsregelungen nebeneinander bestehen und durch den ausländischen Beschäftigten als Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung von Lohnansprüchen genutzt werden können.





Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Auch in seiner 3. Sitzung am 8. Februar hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat keine Einigung zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung erzielen können.

Mit der Vertagung ist kein Ergebnis zustande gekommen. Infolgedessen bleiben noch zwei mögliche Runden zur Einigung. Es wurde auch wiederum keine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine Einigung voranzubringen. Ebenso ist kein neuer Termin für eine Sitzung des Vermittlungsausschusses vereinbart worden. Da die Sitzungen erfahrungsgemäß im Umfeld von Bundesratssitzungen stattfinden, könnte der nächste Sitzungstermin frühestens auf Ende März fallen. Dies erscheint jedoch unter den gegebenen Bedingungen eher unwahrscheinlich.

Die Bauverbände hatten sich im Vorfeld der Sitzung noch einmal an die Ministerpräsidenten/innen und Mitglieder des

Vermittlungsausschusses gewandt, um die Dringlichkeit der Einigung hervorzuheben. Diese ist insbesondere gegeben, da die vom Bundestag beschlossenen Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. € für die energetische Gebäudesanierung im Energie- und Klimafonds nur im Umfang von 0,9 Mrd. € im Jahr 2012 tatsächlich bereitstehen.

Mit der neuerlichen Vertagung der Sitzung des Vermittlungsausschusses und der niedrigeren Budgetierung der Förderung im KfW-Gebäudesanierungsbereich warten potentielle Investoren weiter auf ein verlässliches Signal zur Stetigkeit der Förderung und alternative Förderwege. So wird die Umsetzung der Energiewende letztlich weiter blockiert. ■

Rahmenvereinbarung mit der Auskunft BÜRGE

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat mit der Auskunft BÜRGE eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die unseren Mitgliedsbetrieben Sonderkonditionen beim Bezug von Wirtschaftsauskünften einräumt.

Informationen über die Bonität des Kunden sind ein grundlegender Bestandteil des Forderungsmanagements im Bauunternehmen. Forderungsmanagement fängt nicht erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung an, sondern schon bei der Auswahl des Kunden. Und dabei spielen Bonitätsauskünfte eine wichtige Rolle.

Betrachtet man die Bestandteile eines nachhaltigen Forderungsmanagements, so sichert die Auswahl des richtigen – zahlungsfähigen und zahlungswilligen – Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses 90 % der späteren Forderung und der Abschluss eines gut ausgehandelten Bauvertrages weitere 9 %. Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung tragen nur zu 1 % dazu bei, dass der Unternehmer für seine Leistungen auch bezahlt wird. Das

heißt: Wenn nicht vorher schon darauf geachtet wurde, dass der Auftraggeber solvent ist, und der Bauvertrag juristisch einwandfrei und mit einem vorteilhaften Zahlungsplan ausgehandelt ist, dann können Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung das Problem einer ausstehenden Forderung in der Regel auch nicht mehr lösen.

Die Firma BÜRGE Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG liefert Bonitätsauskünfte über ein unternehmenseigenes Internetportal online in den Betrieb. Die EulerHermes Kreditversicherungs-AG, Weltmarktführer in der Warenkreditversicherung, ist Gesellschafter von BÜRGE. Der umfangreiche Datenpool der EulerHermes steht auch BÜRGE zur Verfügung. Als weitere Informationsquellen

dienen BÜRGE

- öffentliche Register (Handelsregistereintragungen),
- die Unternehmen selbst (Jahresabschlüsse, Direktbefragung) sowie
- deren Geschäftspartner (Lieferanten liefern Zahlungserfahrungen),
- Inkassodaten verbundener Gesellschaften und
- die Erkenntnisse der bei BÜRGE angestellten Rechercheure, die unter anderem das Internet auswerten.

BÜRGE liefert unterschiedliche Auskunftprodukte, die sich im Aufbau, in der Informationsmenge und -aufbereitung

und im Nachtragsservice unterscheiden. Die Aussage einer Bonitätsauskunft wird bei Unternehmen zusammengefasst im Bonitätsindex und bei Personen im Scorewert („Schulnotenprinzip“ 1 bis 6). Visuell wird die Aussage durch eine Ampelbewertung (grün-gelb-rot) unterstützt.

Für Mitgliedsbetriebe beträgt die Grundgebühr für den Zugang zum Onlineportal von BÜRGE 200 Euro jährlich. In der Grundgebühr ist ein jährliches Kontingent für kostenfreie Auskünfte eingeschlossen. Über dieses Freikontingent hinaus werden für jede im Onlineportal abgerufene Auskunft Gebühren zwischen 7,50 Euro (FinanzCheck) und 20 Euro (Firmenvollauskunft) berechnet. Eine Auskunft über eine Privatperson kostet 5 Euro.

Die vollständige Preisliste, einen Überblick über die Auskunftsarten sowie weitere Produktunterlagen, wie Muster zur Firmenvollauskunft, Boni- und FinanzCheck usw., finden Sie zum Download auf unserer Internetseite www.lbb-bayern.de in der Rubrik Rahmenverträge.

Am Vertragsabschluss interessierte Mitgliedsverbände wenden sich an unsere Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, Tel. 089/7679-125 oder hauer@lbb-bayern.de.

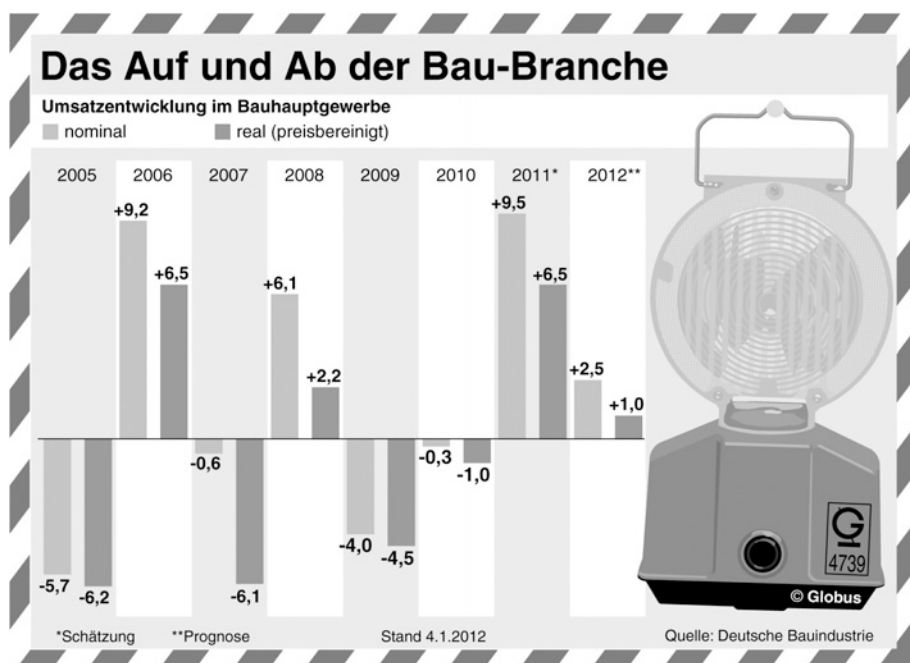
Das Auf und Ab der Bau-Branche

Die Baubranche erlebt einen seltenen Boom

Der Umsatz im Bauhauptgewerbe ist im vergangenen Jahr so stark gewachsen wie nur selten. Demnach sind die Umsätze 2011 nominal, d.h. ohne Einrechnen des Preisanstiegs, um 9,5 Prozent angestiegen – so viel wie seit 1994 nicht mehr. Real, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, sind es noch 6,5 Prozent Umsatzplus.

Den größten Effekt trug dazu der Wohnungsbau mit nominal 14 Prozent bei. Aber auch der Wirtschaftsbau stieg überdurchschnittlich stark mit elf Prozent. Für 2012 erwarten die Verbände zwar eine Abschwächung der Umsatzentwicklung, aber dennoch ein Plus von insgesamt 2,5 Prozent nominal bzw. einem Prozent real.

Den letzten Bauboom gab es 2006, als viele „Häuslebauer“ die Eigenheimzulage „mitnehmen“ wollten, die dann abgeschafft wurde. Nach wie vor sorgen niedrige Hypothekenzinsen für ein günstiges Klima, um ein Haus zu bauen.



Musterlagebericht für die Bauwirtschaft

Der Lagebericht ist bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang Bestandteil der Berichtspflichten laut Handelsgesetzbuch (HGB). Der Lagebericht soll die derzeitige und künftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken darstellen. Es muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden (§ 289 HGB).

Die Inhalte des Lageberichtes sind:

Darstellung des Geschäftsverlaufs einschl. des Geschäftsergebnisses und der Lage; insbes.:

- finanzielle Leistungsindikatoren
- Risiken der zukünftigen Entwicklung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind
 - soweit für die voraussichtliche Entwicklung von Belang

- Risikomanagementziele und -methoden sowie
- Absicherungsmethoden sowie
- Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Zahlungsstromrisiken

- Bereich Forschung und Entwicklung
- bestehende Zweigniederlassungen

Angaben, die bereits im Anhang gemacht wurden, müssen nicht im Lagebericht wiederholt werden

Ein Muster-Lagebericht 2011 für die Bauwirtschaft, kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/76 79-154 oder hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Merkblatt zur IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Empfehlungen zum Kauf, Installation, Betrieb und Entsorgung von PCs herausgegeben.

Viele wichtige Dienstleistungen wie Online-Banking, E-Commerce, E-Government etc. werden heute über das Internet genutzt. In Zukunft wird sich die Anzahl der angebotenen Online-Services weiter erhöhen. Hinzu kommt der verstärkte Einsatz neuer mobiler Endgeräte (Smartphones und Tablets), mit denen diese Dienstleistungen genutzt werden können. Derzeit werden jedoch noch überwiegend Personal Computer (PCs) mit verschiedenen Betriebssystemen, u. a. mit Microsoft Windows eingesetzt.

Das BSI hat Empfehlungen für den sicheren Betrieb von Windows-PCs zusammen-

gestellt: Antiviren-Software, Backups, Sicherheitsaktualisierungen, ein alternativer Browser wie Googles Chrome und „stets ein gesundes Misstrauen“ sind die Eckpunkte des Konzepts.

Die Sicherheitsempfehlungen predigen nicht den maximalen Schutz ohne Rücksicht auf Kosten, Komfort oder Funktionsumfang, sondern versuchen, einen praktikablen Kompromiss für eine solide Grundsicherung zu skizzieren. Insbesondere vermeidet es das BSI, das Geschäft mit der Angst zu fördern und verweist gezielt auf solide, aber kostenlose Softwarelösungen. Die Empfehlungen des BSI

bieten weiter Hilfestellung für die Konfiguration eines Windows-PCs zum Einsatz in einem kleinen Unternehmen. Dabei wird der gesamte Lebenszyklus eines PCs betrachtet.

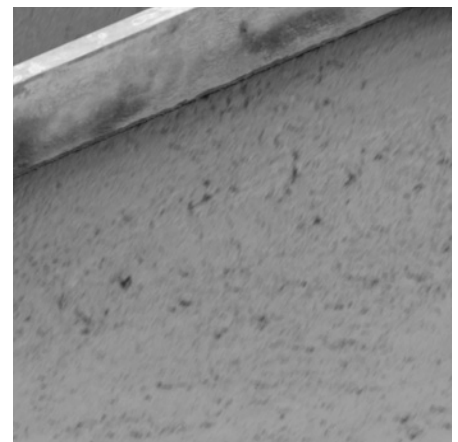
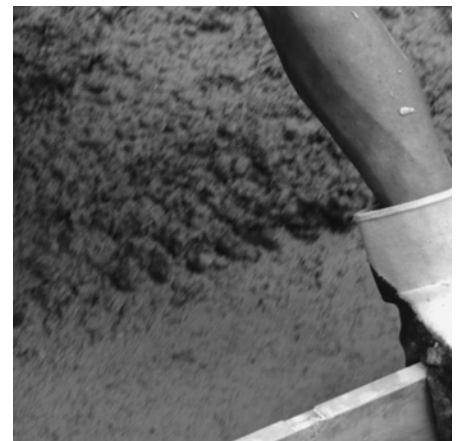
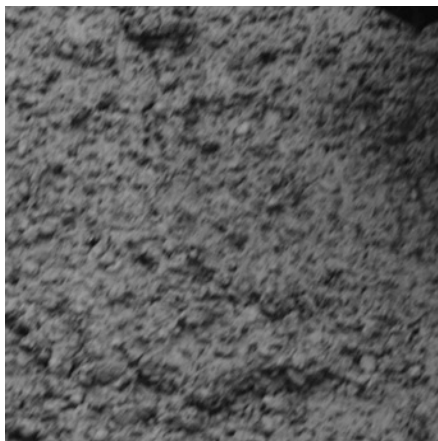
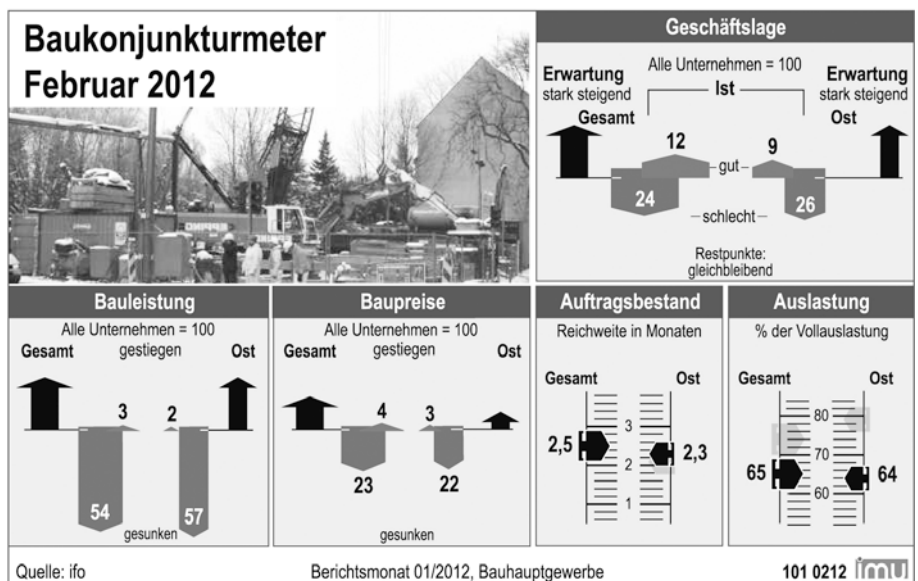
Das Merkblatt zur IT-Sicherheit kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/ 76 79-154 oder hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Baukonjunkturmeter Februar 2012

Weiter steigende Erwartungen

Im Februar 2012 haben sich die Geschäftserwartungen der Unternehmen im Bauhauptgewerbe nochmals deutlich verbessert, nachdem sie zum Jahresende 2011 bereits gestiegen waren. Das führte auch dazu, dass das Geschäftsklima insgesamt bereits seit November 2011 aufsteigende Tendenz zeigt, obwohl die aktuelle Geschäftslage seither tendenziell etwas ungünstiger beurteilt wird. Im Vergleich zum Vorjahr stehen fast alle Indikatoren auf höheren Werten.

Quelle: ifo Institut





Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2012

Turnusgemäß zum Jahreswechsel wurde die Liste der Technischen Baubestimmungen, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderung des Bauordnungsrechts unerlässlich sind, aktualisiert.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Sie sind allgemein verbindlich und nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten. Durch die geplante Einführung der Euro-codes ist in 2012 mit einer zusätzlichen Aktualisierung der Liste zur Jahresmitte zu rechnen.

Weitere Informationen:

Eine ausgewertete Liste der Technischen Baubestimmungen, aus der Änderungen gegenüber 2011 schnell ersichtlich sind, ist in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de/ Mitgliederbereich, Rubrik Technik abrufbar.

Neue DIN 4124 Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten erschienen

Diese Technische Norm gilt für geböschte und verbaute Baugruben und Gräben, die von Hand oder maschinell ausgehoben werden. Die Norm ist auch Grundlage für die DIN 18303 „Verbauarbeiten“ der VOB Teil C. Änderungen der DIN 4124 haben daher unmittelbar Einfluss auf die Abrechnung von Verbauarbeiten.

Beispielhaft enthält die neue DIN 4124 folgende Änderungen:

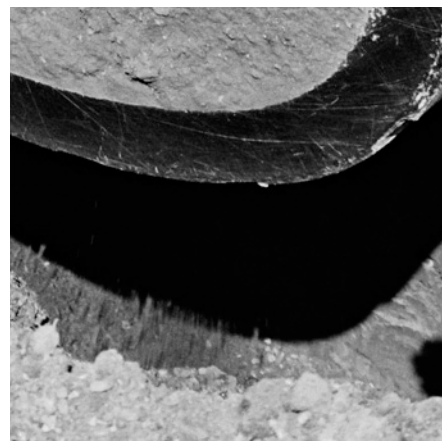
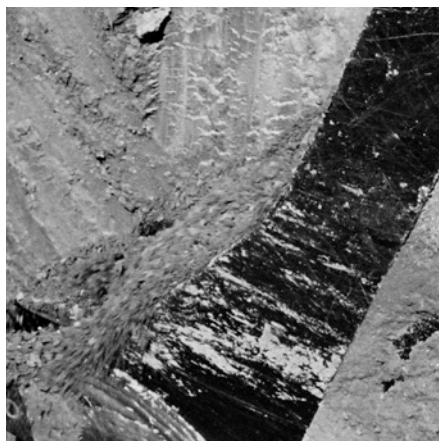
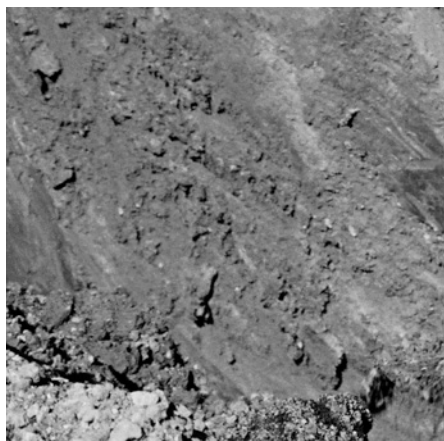
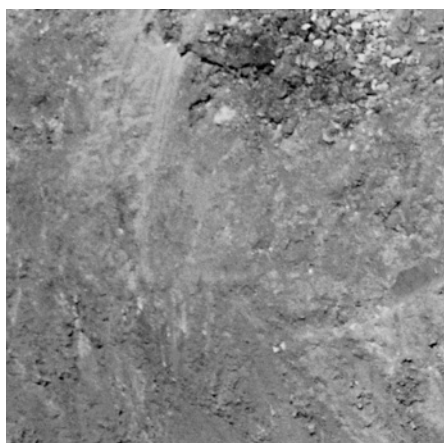
- Böschungen ohne Standsicherheitsnachweis richten sich nach der Einstufung des Bodens in nichtbindig, bindig oder Fels gemäß DIN 1045. Die jetzt neu eingeführten Formulierungen zum Verhalten des Bodens bei Wasserzutritt ersetzen diese Untersuchungen nicht, können aber den Ausführenden Hinweise zur Einstufung geben, falls ein geotechnischer Bericht nicht vorliegt oder wechselnde Bodenarten die Bestimmung des anzusetzenden Böschungswinkel erschweren.
- Stirnwände von geböschten Gräben sind zukünftig ebenso wie die Längswände zu böschten. Auch die Ausführung von Stirnwänden verbauter Gräben ist neu geregelt worden.
- Der Überstand des Verbaus zur Geländeoberkante beträgt zukünftig bei Baugruben mit mehr als zwei Meter Tiefe 0,1 m über Oberkante Gelände.
- Die Mindestarbeitsraumbreiten wurden um 10 cm auf jetzt 0,6 m erhöht.
- Zukünftig sind waagerechte Gurtungen bei der Ermittlung der Mindestarbeitsraumbreite zu berücksichtigen, wenn sie weniger als 2 Meter über der jeweiligen Baugrubensohle oder Verfüllungsebene liegen.
- Bei rechteckigen Baugruben für runde Schächte wurden die Mindestarbeitsraumbreiten auf jetzt einheitlich 0,5 m erhöht.
- Weitere Änderungen gibt es bei den Mindestgrabenbreiten bei teilweise

verbauten Gräben bis 1,75 m. Hier ist zukünftig eine Mindestgrabenbreite von 0,7 m vorzusehen unabhängig vom Nenndurchmesser der Leitung.

Die neue Norm wird voraussichtlich ab 01.04.2012 im ZDB-Normenportal abgerufen werden können.

Das ZDB-Normenportal steht exklusiv nur den Mitgliedsbetrieben des Deutschen Baugewerbes zur Verfügung. Es stellt die 600 wichtigsten ausgewählten Normen aus dem Bauwesen bereit.

Die Jahresnutzungsgebühr für den Onlinedienst kostet 188,02 EUR (incl. MwSt.) als Einzelplatzlizenz und als Firmenlizenz 652,12 EUR (incl. MwSt.).



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Initiative ProMobilität lobt Hochschulwettbewerb „Zukunft Straße 2030+“ aus

Die ProMobilität Initiative für Verkehrsinfrastruktur e.V. hat erstmals einen bundesweiten Studentenwettbewerb „Zukunft Straße 2030+“ gestartet. Gesucht werden neue Ansätze für bessere und nachhaltige Straßen.

Die Initiative, deren Mitglied auch der ZDB ist, will damit eine Diskussion über die Zukunft der Straßeninfrastruktur anstoßen. Gesucht werden spannende Projekte und neue Ansätze für bessere und nachhaltigere Straßen. Studierende an deutschen Hochschulen aus verschiedenen Studienrichtungen sind herzlich eingeladen, bis zum 2. Mai 2012 ihre Wettbewerbsbeiträge mit Konzepten und Ideen einzureichen. Auf die 3 Gewinner

wartet neben attraktiven Preisen auch eine feierliche Preisverleihung in Berlin.

**Informationen
zum Hochschulwettbewerb
von ProMobilität
„Zukunft Straße 2030+“
im Internet:
www.zukunft-strasse.de**

Verkehrspolitische Veranstaltung der GSV am 19. April 2012 in Kitzingen

Die GSV, Gesellschaft zur Förderung umweltgerechter Straßen- und Verkehrsplanung e.V., veranstaltet am 19. April 2012 in Kitzingen eine verkehrspolitische Veranstaltung.

Die nordbayerischen Mitglieder unserer Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Die von 14.30 bis 16.00 Uhr stattfindende Veranstaltung widmet sich folgenden Themen:

- „Bundesautobahn A3 – Lebensader für den Landkreis Kitzingen und Nordbayern“
Referentin Frau Tamara Bischof, Landrätin des Landkreises Kitzingen

- „Stand der Vorbereitung des Bundesverkehrswegeplans 2015“
Referentin Ministerialrätin Dipl.-Ing. Angelika Gipper, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

**Informationen
und Anmeldung:**
GSV-Geschäftsstelle
Obermarkt 10
82515 Wolfratshausen
Telefon 081 71 / 76766
Telefax 081 71 / 78369
gsv-ev.umwelt@freenet.de

Einführung der LKW-Maut auf 4-spurigen Bundesstraßen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Mautbetreiber *Toll Collect* haben sich auf die Einführung der Maut auf 4-spurigen Bundesstraßen für Lastkraftwagen ab 1. August 2012 geeinigt.

Nachdem der Bundestag bereits im Frühjahr 2011 eine Ausdehnung der Mautpflicht für schwere Nutzfahrzeuge ab 12 Tonnen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr eingesetzt werden, auf 4-streifige Bundesstraßen beschlossen hatte, sind die Verhandlungen mit *Toll Collect* über die konkrete Umsetzung nunmehr abgeschlossen. Die Mautpflicht für

schwere LKW wird auf rund 1.000 Kilometer Bundesstraßen ausgedehnt, die autobahnähnlich ausgebaut und an eine Bundesautobahn angebunden sind. Der Mautsatz entspricht dem auf Bundesautobahnen, also im Durchschnitt 17 Cent je Kilometer. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erwartet zusätzliche jährliche Einnahmen in

Höhe von rund 100 Mio. Euro. Bundesverkehrsminister Ramsauer kündigte an, die zusätzlichen Mittel zweckgebunden für den Ausbau und den Erhalt der Straßeninfrastruktur zu verwenden. Hierfür hatten sich insbesondere die baugewerblichen Organisationen im Vorfeld der Einführung der Maut auf Bundesstraßen eingesetzt. ■

HOCHBAU

Gewölbebau

Gemauerte Gewölbe gehören zu den beeindruckendsten und langlebigsten Baukonstruktionen und sind somit im besten Sinne nachhaltig. Die Bauinnung München bemüht sich seit vielen Jahren um den Erhalt der theoretischen und praktischen Fertigkeiten dieser historischen Handwerkstechnik.

Im Frühjahr 2012 richtet das Ausbildungszentrum der Bauinnung München als Vollzeitlehrgang jeweils einen Gewölbebau Theorie- und Praxiskurs aus. Am Ende des praktischen Lehrgangs ist eine Veranstaltung mit Vertretern der Architekten, Ingenieure, Hochschulen geplant. Zweck der Veranstaltung ist es, Interesse für diese Bauweise zu wecken und Grundlagenwissen zu vermitteln, um den Markt für Gewölbebaukonstruktionen zukünftig besser zu erschließen.

Termine:

Gewölbebau Theorie vom 19. – 21. April 2012 (3-tägig)

Gewölbebau Praxis vom 14. – 25. Mai 2012 (14-tägig)

Kosten:

Gewölbebau Theorie incl. Lehrmittel 325 Euro

Gewölbebau Praxis incl. Lehrmittel und Material 1.220 Euro

Anmeldung:

Schriftlich auf dem Anmeldeblatt der Bauinnung München (www.Bauinnung-muenchen.de → Fortbildung) oder telefonisch unter 0 89/ 570 70 4 - 32

ESTRICH UND BELAG

BEB verleiht Estrichpreis 2012

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) vergibt den Estrichpreis 2012. Bewerben können sich alle Estrichleger, die einen in Deutschland registrierten Estrichbetrieb führen.

Womit kann man sich bewerben?

Beste Sanierungs-/Modernisierungsleistung im Bereich Estrich mit folgenden Kriterien:
– Problemstellung und innovativer Lösungs-

ansatz,
– Präsentation gegenüber dem Auftraggeber,
– Umsetzung des Projektes.

Teilnahmebedingungen:

1. Unternehmensinformationen
 - Unternehmensbezeichnung
 - Ansprechpartner im Unternehmen

- Gründungsjahr
 - Leistungsangebot
2. Darstellung der Sanierungs-/Modernisierungsleistung im Jahr 2011
- Adresse des Objekts
 - Darstellung der Problemstellung und des innovativen Lösungsansatzes
 - Präsentation gegenüber dem Auftraggeber
 - Umsetzung am Objekt

Zur Dokumentation können Zeichnungen, Photographien und Leistungsbeschreibungen

gen etc. herangezogen werden. Die Wahl der Preisträger nimmt eine unabhängige Jury aus namhaften Vertretern des Gewerkes vor. Die Bewerbung muss gedruckt und in elektronischer Form (z. B. als .pdf) an folgende Adresse gesendet werden:

IBF – Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung
Herrn Dipl.-Phys. Oliver Erning
Industriestraße 19
53842 Troisdorf
info@ibf-troisdorf.de

Einsendeschluss ist der 27. April 2012.

Als Estrichpreis 2012 ist ein Firmenfest für die Belegschaft des gewinnenden Estrichbetriebes im Wert von 1.500,- € ausgelobt.

Der Preis wird im Rahmen der Gemeinschaftstagung EstrichParkettBelag am 11. Mai 2012 in Kiel verliehen (vgl. unseren Bericht in BLICKPUNKT BAU Heft 2 2012, Seite 20). ■

BAHNBAU

Neuer ZDB-Arbeitskreis Bahnbau wählt Doppelspitze

Der ZDB-Arbeitskreis Bahnbau im ZDB hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 6. Februar 2012 in Berlin einstimmig Herrn Edmund Schönecker, Firma Joseph Hubert GmbH & Co. KG, Nürnberg, sowie Herrn Jörg Gnauert, Firma Himmel und Papesch, Bebra, zu seiner Doppelspitze gewählt.

Am 6. Februar 2012 fand die konstituierende Sitzung des ZDB-Arbeitskreises Bahnbau statt. Wir informierten hierüber bereits in BLICKPUNKT BAU, Heft 1/2012, S. 25. Mit der nun vollzogenen Gründung dieses ZDB-Arbeitskreises werden die bisherigen Verbandsaktivitäten im Bahnbau auf fachgruppenübergreifender Ebene fortgeführt. Der neue Arbeitskreis Bahnbau will sich vordringlich für ausgewogene Rahmenbedingungen bei der Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bezahlung von Bahnbaumaßnahmen einsetzen. Die Mitarbeit in diesem ZDB-Arbeitskreis steht allen Mitgliedsbetrieben offen, die für die Deutsche Bahn AG tätig sind, z. B. in den Bereichen Verkehrswegebau, Tiefbau, Ingenieurbau, Hochbau, Ausbau. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung erfolgte zunächst eine Positionsbestimmung der mehr als zwanzig mittelständischen Unternehmer, darunter sechs bayerische, die aus dem ganzen Bundesgebiet anreisten. Schnell zeigte sich eine Gewerke übergreifende große Schnittmenge im Hinblick auf die mit der Deutschen Bahn AG zu erörternden Handlungsfelder. Angesichts der Vielzahl von Themen wurde vereinbart, sich zunächst auf folgende Problemstellungen zu konzentrieren:

- Optimierte Bauabrechnung und die Schnittstellen zur „Verfahrensregelung betreffend die Ankündigung, Einrichtung, Prüfung und Bezahlung von Nachträgen“ (NEuPP)
- Mittelstandsgerechte Vergabe
- Qualität als Wertungskriterium

Ziel der Arbeit des ZDB-Arbeitskreises Bahnbau ist es, einen mittelstandsfreundlichen Vergabewettbewerb durch die Gestaltung von fairen und transparenten Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauprozessen zu schaffen.

Der Arbeitskreis setzt seine Arbeit am 16. April 2012 in Frankfurt/M. fort.

Teilnahme am ZDB-Arbeitskreis Bahnbau bzw. LBB-Ausschuss Bahnbau: Alle Mitgliedsbetriebe unseres Verbandes, die Aufträge für die Deutsche Bahn AG ausführen oder hieran Interesse haben, können sich im LBB-Ausschuss Bahnbau listen lassen. Sie erhalten dann regelmäßig Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen rund um den Bahnbau.

Ansprechpartner im LBB:

Holger Seit, seit@lbb-bayern.de
Telefon 089/76 79-131
Telefax 089/76 85 62



Die Teilnehmer der konstituierenden Sitzung des ZDB-Arbeitskreises Bahnbau. Herr Vorsitzender Schönecker ganz rechts, Herr Vorsitzender Gnauert sechster von rechts.



Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zieht positive Bilanz für CSR-Plattform „Wirtschaft weiß-blau“

Vor einem Jahr wurde die Corporate Social Responsibility (CSR)-Plattform „Wirtschaft weiß-blau“ der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) gegründet. Die vbw zieht eine positive Zwischenbilanz.

Mittlerweile sind auf dem Internetportal der vbw rund 350 Unternehmen und Verbände mit über 1.000 Initiativen vertreten. Die Plattform bietet einen bayernweiten Überblick und zeigt die große Bandbreite des gesellschaftlichen Engagements der Unternehmen. Dies belegt, dass die Betriebe im Freistaat in ihrem Kerngeschäft wertorientiert sowie verantwortungsbewusst handeln und so die Gesellschaft aktiv mitgestalten.

Mit Blick auf die aktuellen Forderungen der Europäischen Union in diesem Bereich warnt die vbw jedoch davor, die lange Tradition des freiwilligen unternehmerischen Engagements durch staatliche Vorgaben zu zerstören und spricht sich gegen die Pläne der EU aus, CSR stärker zu regulieren und z. B. durch eine Berichtserstattungspflicht die Verbindlichkeit zu erhöhen.

Auf dem Internetportal www.wirtschaft-weiss-blau.de, über das wir in BLICKPUNKT BAU, Heft März 2011, Seite 33, berichteten, zeigt auch der LBB sein Engagement im CSR-Bereich. Wir unterstützen die Zielrichtung der vbw, durch eine Darstellung des umfangreichen sozialen Engagements der bayerischen Unternehmen eine stärkere Regulierung durch Gesetze und damit eine Erhöhung der Bürokratie und der Kosten zu vermeiden.

Weitere Informationen
erhalten Sie unter
www.wirtschaft-weiss-blau.de.

Interessierte Unternehmen
können auf dieser Plattform
ihr soziales Engagement
vorstellen.

LBB-Wintertagungen 2012 in Obertauern und Obereggen



Vom 28.01. – 04.02.2012 und vom 19.01. bis 21.01.2012 nahmen insgesamt rund 33 Unternehmer und Jungunternehmer an den diesjährigen Wintertagungen unseres Verbandes in Obertauern und Obereggen teil. Eine gute Stimmung, interessante Vorträge und traumhafte Wetterverhältnisse machten die Tagungen wieder zu einem vollen Erfolg.

Neben dem geselligen Teil mit Erfahrungsaustausch unter Kollegen, guten Gesprächen, gemeinsamen Einkehrschwüngen und viel guter Laune wurden verschiedene Fachvorträge angeboten.

Die Jungunternehmer hatten die Möglichkeit, Referate zu Themen wie:

- Chancen und Grenzen von Zertifizierungen im Bauwesen
Teil 1 – Überblick: Von ISO 9001 über PQ bis zum nachhaltigen Bauen
Teil 2: Inhalte und Hintergründe ausgewählter Zertifizierungen
- Aktuelle Rechtsprechungen im Bau- und Vergaberecht

zu besuchen.

Bei der Unternehmertagung in Obertauern wurden u.a. Referate zu folgenden Themen angeboten:

- „Die Selbstbewertung von CASA-bauen“
Nutzen und Chancen für Ihren Betrieb
- „Marktplatz der Erfahrungen und Ideen“
Diskussion innerhalb von Gruppen zu vorher festgelegten Themen, wie z. B. Strategien, persönliche Ziele
- „Subunternehmer, Leiharbeit, Dienstleistung – Vermeidung von Haftungsfällen“
- „Arbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, befristet und unbefristet – für alle Varianten“

Beide Tagungen fanden bei den Teilnehmern vor allem aufgrund der harmonischen und freundschaftlichen Stimmung wieder großen Zuspruch. Neue Teilnehmer wurden herzlich aufgenommen und integriert.

Abschließend nochmals herzlichen Dank an alle Teilnehmer für die tolle und ausgelassene Stimmung bei beiden Wintertagungen!



Gestärkt durch „Zielwasser“ spielten die Jungunternehmer die bayerische Wintervariante von Boccia



Bei minus 20 Grad wurde die Pferdeschlittenfahrt zum Härte-test.



Die Gruppe der Jungunternehmer wurde aufs Glatteis geführt.

Neu erschienen: Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten, 27. Auflage

Seit mehr als neun Jahrzehnten ist „Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten“ das baubetriebliche Fundament und bewährte Standardwerk für die Kalkulation von Angebotspreisen.

Der erste Teil „Grundlagen zur Preisermittlung“ der vorliegenden 27., aktualisierten Auflage, umfasst die wesentlichen bauvertraglichen Rahmenbedingungen, die kalkulatorischen Grundkenntnisse sowie die Berechnung der Gerätekosten. Chronologisch wird die Vorgehensweise der Kalkulation mit ihren wichtigsten Kostenelementen beschrieben und mit zahlreichen Beispielen veranschaulicht.

Der zweite Teil „Vorbereitung – Baustoffe“ enthält eine umfangreiche Zusammenstellung von Maßen und Gewichten sowie wichtiger technischer Eigenschaften genormter Baustoffe nach dem aktuellen Stand der Technik. Mit den Beispielen zur Ermittlung von Baustoffkosten frei Baustelle und Frachtkosten mit LKW sowie mit Hinweisen zur Verteilung von Baustelleneinrichtungskosten enthält er nur Grundlagen für die Materialpreiskalkulation im Rahmen der Hauptberechnung. Dieser Teil eignet sich aber auch als Nachschlagewerk bei der Suche nach einschlägigen Produktnormen.

Der dritte Teil „Hauptberechnung“ umfasst mehrere hundert Leistungsbeschreibungen und Arbeitszeit-Richtwerte für Roh- und Ausbauarbeiten. Übergeordnete Positionen werden exemplarisch vorgerechnet. Hinzu kommen Variantenbeschreibungen, die auf der jeweiligen Hauptposition aufbauen.

Im Anhang sind AfA-Sätze, Baukontenrahmen, Auszüge aus dem Vergabehandbuch sowie eine Übersicht wichtiger Maß- und Gewichtseinheiten zusammengestellt.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 0221 / 54 97-120
Telefax 0221 / 54 97-130
service@rudolf-mueller.de
www.baufachmedien.de

**Plümecke –
Preisermittlung für Bauarbeiten,
27., aktualisierte Auflage 2012**
DIN A4, Gebunden.
577 Seiten mit zahlreichen
Abbildungen und Tabellen.
EURO 129,–
ISBN 978-3-481-02849-7
(Buch-Ausgabe).
ISBN 978-3-481-02948-7
(E-Book als PDF).

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS DEZEMBER	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	125 927	127 192	1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 421 661	3 572 933	4,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	62 638	67 571	7,9
Gewerblicher und industrieller Bau	39 399	42 657	8,3
davon: Hochbau	24 151	25 836	7,0
Tiefbau	15 248	16 821	10,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 645	41 933	3,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 423	2 732	12,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 778	7 857	– 10,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 624	15 692	7,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 820	15 652	5,6
insgesamt	142 682	152 161	6,6
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 661 159	6 687 951	18,1
Gewerblicher und industrieller Bau	5 230 830	5 812 805	11,1
davon: Hochbau	3 559 531	4 017 194	12,9
Tiefbau	1 671 299	1 795 611	7,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 573 513	4 720 637	3,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	221 224	254 684	15,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 105 167	1 027 702	– 7,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 672 027	1 777 889	6,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 575 095	1 660 362	5,4
Baugewerblicher Umsatz	15 465 502	17 221 393	11,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU